

Anlage 15.1 zur Studienordnung vom 01.08.2025 – Stand 24.08.2026

FACHBEREICH POLIZEI

Richtlinie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Studium

Regelungen für Studierende des Fachbereichs Polizei

*Eigenständigkeit bedeutet nicht, auf Hilfsmittel zu verzichten. **Eigenständigkeit bedeutet, Verantwortung für die eigene Arbeit zu übernehmen.***

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei am **24.08.2026**

Konkretisiert die Leitlinie der FHVD (Senatsbeschluss **04.05.2026**)

Zielgruppe: **Studierende des Fachbereichs Polizei**

Version **1.0** | **Stand 24.08.2026**

Inhalt

Präambel	3
1. Grundprinzipien	4
1.1 Kompetenzentwicklung.....	4
1.2 Eigenständigkeit	4
1.3 Verantwortung	4
1.4 Transparenz.....	4
2. Geltungsbereich	5
3. KI-Systeme.....	5
4. Grundsatz des KI-Einsatzes	5
5. Ampelsystem.....	6
6. Welche KI-Nutzung ist offenzulegen?	7
7. Offenlegungsstufen	8
Offenlegungsstufe A: Eigenständigkeitserklärung und ausführliche Dokumentation	9
Offenlegungsstufe B: Ausführliche Dokumentation	10
Offenlegungsstufe C: Verkürzte Dokumentation	10
Offenlegungsstufe D: Kennzeichnung.....	10
8. Zuständigkeiten	11
9. KI-Einsatz in Prüfungen.....	11
9.1 Klausuren	12
9.2 Präsentationsprüfungen.....	12
9.3 Mündliche Abschlussprüfung.....	12
9.4 Haus- und Bachelorarbeiten.....	12
9.5 Weitere Prüfungsformen.....	12
10. KI-Einsatz in Lehrveranstaltungen.....	13
11. KI zur Lern- und Prüfungsvorbereitung.....	13
12. Datenschutz, Vertraulichkeit und Rechte Dritter.....	14
13. Pflichten von Studierenden und Lehrenden	15
13.1 Studierende	15
13.2 Lehrende	15
14. Verstöße gegen diese Richtlinie	16
15. Lernbausteine	16
16. Inkrafttreten	17

Präambel

Studium dient dem Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und professioneller Urteilsfähigkeit. Künstliche Intelligenz erweitert die Möglichkeiten des Lernens, des wissenschaftlichen Arbeitens und der späteren Berufsausübung. Sie verändert jedoch nicht das Ziel des Studiums: den Aufbau eigener Kompetenzen.

Der Fachbereich Polizei unterstützt einen verantwortungsvollen Einsatz von KI-Systemen. Der reflektierte Umgang mit diesen Werkzeugen gehört zu den Fähigkeiten, die Studierende im Studium erwerben sollen. Dies entspricht auch den Kompetenzzielen der Hochschulkonferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK), die Mündigkeit gegenüber KI-Systemen als Bestandteil professioneller Handlungskompetenz beschreibt.¹

Der Wissenschaftsrat fasst dieses Ziel unter dem Begriff der intellektuellen Souveränität: der Fähigkeit, autonom zu denken, sich Wissen selbstbestimmt zu erschließen und eigene Entscheidungen argumentativ zu begründen. Fachliches Wissen und ein kompetenter Umgang mit KI-Systemen sind dafür gleichermaßen Voraussetzung.²

Gleichzeitig dienen Prüfungen dazu festzustellen, welche Kompetenzen Studierende selbst erworben haben. Deshalb kann der Einsatz von KI nicht für alle Aufgaben gleichermaßen geregelt werden. Je nach Lernziel kann er ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausdrücklich vorgesehen sein.

Diese Richtlinie schafft hierfür einen verbindlichen Rahmen und konkretisiert somit die Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) an der FHVD (beschlossen vom Senat der FHVD am 04.05.2026).³ Sie beschreibt die Anforderungen an Eigenständigkeit und legt fest, wie zulässige KI-Nutzung offenzulegen ist.

Die Richtlinie regelt den KI-Einsatz durch Studierende. Ihre Dokumentations- und Offenlegungspflichten finden auf Lehrende keine Anwendung. Für den KI-Einsatz durch Lehrende gelten die Grundsätze der Leitlinie der FHVD. Näheres regelt das bereichsweite Anwendungskonzept, sobald dieses vorliegt.

Sie wird durch begleitende Lernbausteine ergänzt. Dort werden Hintergründe erläutert, Beispiele vorgestellt und die Anwendung dieser Richtlinie anhand typischer Studien- und Prüfungssituationen vertieft.

¹ Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) (2023): Positionspapier. Umgang mit Künstlicher Intelligenz in polizeifachlichen Studiengängen, Version Nr. 1 vom 08.12.2023, verabschiedet auf der 62. HPK-Sitzung und veröffentlicht am 11.12.2023. Online verfügbar unter https://hpk-polizei.de/wp-content/uploads/2023/12/20231211_HPK_Positionspapier_Umgang_mit_KI.pdf, zuletzt abgerufen am 20.08.2026.

² Wissenschaftsrat (2026): Intellektuelle Souveränität. Empfehlungen für die Hochschulbildung in Zeiten von generativer KI (Drs. 3319-26), Köln. <https://doi.org/10.57674/1evx-t906>

³ Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) (2026): Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) vom 4. Mai 2026, beschlossen in der 56. Sitzung des Senats, Altenholz. Online verfügbar unter <https://www.azv-sh.de/wp-content/uploads/sites/2/2026/06/Leitlinie-fuer-den-Einsatz-von-Kuenstlicher-Intelligenz-KI-an-der-Fachhochschule-fuer-Verwaltung-und-Dienstleistung-FHVD-vom-4.-Mai-2026.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.08.2026.

1. Grundprinzipien

Der Einsatz von KI-Systemen am Fachbereich Polizei orientiert sich an vier Grundprinzipien.

1.1 Kompetenzentwicklung

Ziel des Studiums ist der Erwerb fachlicher, methodischer und wissenschaftlicher Kompetenzen. KI kann diesen Prozess unterstützen. Sie soll jedoch nicht diejenigen Denk- und Arbeitsprozesse übernehmen, deren Einübung oder Nachweis Gegenstand einer Aufgabe oder Prüfung ist.

1.2 Eigenständigkeit

Eigenständigkeit bedeutet nicht, auf Hilfsmittel zu verzichten. Eigenständigkeit bedeutet, Verantwortung für die eigene Arbeit zu übernehmen.

Eigenständigkeit setzt voraus, dass Sie die wesentlichen fachlichen Entscheidungen selbst treffen und für Inhalt, Aufbau, Darstellung und wissenschaftliche Qualität Ihrer Arbeit verantwortlich bleiben. Dazu gehören insbesondere

- die Auswahl und Gewichtung relevanter Informationen,
- die Entwicklung eigener Argumentationen,
- die kritische Prüfung von Informationen und Quellen,
- die Strukturierung der Bearbeitung,
- die eigenverantwortliche Darstellung der Ergebnisse sowie
- die abschließende Prüfung der abgegebenen Leistung.

KI darf Sie bei der Bearbeitung unterstützen. Sie darf Ihnen diese Verantwortung jedoch nicht abnehmen.

1.3 Verantwortung

Auch beim Einsatz von KI bleiben Sie für die abgegebene Leistung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere

- die fachliche Richtigkeit,
- die wissenschaftliche Qualität,
- die korrekte Verwendung und Angabe von Quellen,
- die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sowie
- die Beachtung dieser Richtlinie.

Ergebnisse eines KI-Systems sind stets kritisch zu prüfen und fachlich einzuordnen.

1.4 Transparenz

Der zulässige Einsatz von KI ist entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie offenzulegen.

Transparenz schafft Nachvollziehbarkeit. Sie ermöglicht es, den Arbeitsprozess angemessen einzuordnen und schützt sowohl Studierende als auch Lehrende.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Studierenden des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Sie findet Anwendung auf

- Prüfungsleistungen,
- Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen,
- studienbegleitende Leistungen sowie
- die individuelle Lern- und Prüfungsvorbereitung, soweit hierfür besondere Regelungen getroffen werden.

Prüfungsordnungen sowie prüfungsspezifische Vorgaben bleiben unberührt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Sofern KI-Systeme im Rahmen eines anerkannten Nachteilsausgleichs als Kompensationshilfe eingesetzt werden, sind die jeweils vereinbarten Bedingungen maßgeblich.

3. KI-Systeme

KI-Systeme im Sinne dieser Richtlinie sind digitale Werkzeuge oder Funktionen, die Inhalte erzeugen, verändern oder fachlich bearbeiten können. Hierzu zählen insbesondere Systeme, die

- Texte verfassen oder umformulieren,
- Inhalte strukturieren oder zusammenfassen,
- Informationen erklären, vergleichen oder bewerten,
- Übersetzungen erstellen,
- Bilder, Grafiken, Audio, Video oder Programmcode erzeugen oder verändern,
- Rückmeldungen zu fachlichen oder sprachlichen Arbeitsergebnissen geben.

Hierunter fallen beispielsweise generative Chatbots, KI-gestützte Schreib- und Recherchewerkzeuge, Copiloten sowie vergleichbare Assistenzsysteme. Maßgeblich ist nicht der Name eines Produkts, sondern seine Funktion.

Nicht erfasst sind herkömmliche digitale Werkzeuge, deren Kernfunktion nicht in der inhaltlichen Erzeugung oder Bearbeitung liegt. Dazu zählen insbesondere integrierte Rechtschreib- und Grammatikprüfungen in Textverarbeitungsprogrammen, Suchmaschinen, Literaturverwaltungsprogramme sowie Taschenrechner und Formeleditoren. Soweit solche Werkzeuge jedoch KI-gestützte Funktionen enthalten, die über ihre herkömmliche Grundfunktion hinausgehen, kann im Einzelfall eine Erfassung nach dieser Richtlinie vorliegen.

4. Grundsatz des KI-Einsatzes

Der Einsatz von KI-Systemen ist am Fachbereich Polizei grundsätzlich zulässig, soweit diese Richtlinie, die jeweilige Prüfungsform oder die Aufgabenstellung keine abweichenden Regelungen treffen.

Der zulässige Umfang der KI-Nutzung richtet sich nach dem Lernziel der jeweiligen Aufgabe. Je nachdem, welche Kompetenzen erworben oder nachgewiesen werden sollen, kann der Einsatz von

KI ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausdrücklich vorgesehen sein. Zur einheitlichen Kennzeichnung verwendet der Fachbereich Polizei das nachfolgende Ampelsystem.

Rückfallregel

Ist für eine konkrete Aufgabe weder eine Ampelfarbe noch eine Offenlegungsstufe festgelegt, gilt als Mindeststandard die Ampelfarbe Orange in Verbindung mit der Offenlegungsstufe D.

Für Prüfungsleistungen gilt Kapitel 9 vorrangig; die Rückfallregel findet auf Prüfungsleistungen keine Anwendung.

5. Ampelsystem

Das Ampelsystem legt fest, in welchem Umfang KI-Systeme bei einer Aufgabe eingesetzt werden dürfen.

Rot: KI-Systeme nicht zugelassen

Für die Bearbeitung der Aufgabe dürfen keine KI-Systeme eingesetzt werden. Abweichende Regelungen können sich ausschließlich aus der Aufgabenstellung ergeben.

Hinweis: Diese Regelung betrifft Aufgaben, die durch Lehrende mit der Ampelfarbe Rot gekennzeichnet werden. Für Prüfungen gelten zusätzlich die jeweiligen Prüfungsbedingungen (Kapitel 9).

Orange: KI-Systeme zugelassen

KI-Systeme dürfen unterstützend eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass

- die Eigenständigkeit der Leistung gewahrt bleibt,
- Inhalt, Aufbau und Darstellung eigenverantwortlich entwickelt werden,
- die Nutzung entsprechend der festgelegten Offenlegungsstufe dokumentiert wird.

Grün: KI-Systeme als Arbeitsmittel zugelassen

KI-Systeme dürfen als Arbeitsmittel eingesetzt werden. Dies kann insbesondere für Aufgaben gelten, bei denen die reflektierte Nutzung, Bewertung oder Weiterverarbeitung von KI selbst Bestandteil des Lernziels ist.

Auch bei dieser Ampelstufe bleiben Eigenständigkeit und fachliche Verantwortung Voraussetzung. Die eigene Leistung besteht darin, den KI-Einsatz zielgerichtet zu steuern, Ergebnisse fachlich zu prüfen, kritisch einzuordnen und für die abgegebene Arbeit Verantwortung zu übernehmen.

Soweit die Aufgabenstellung nichts Abweichendes bestimmt, genügt eine Kennzeichnung der KI-Nutzung nach Offenlegungsstufe D.

Zur Abgrenzung: Orange und Grün im Vergleich

Bei Orange unterstützt KI die Bearbeitung einer Aufgabe, deren Lernziel nichts mit KI-Kompetenz zu tun hat, etwa wenn sie erste Rechercheansätze liefert oder Feedback gibt, während Inhalt, der Text selbst, Argumentation und fachliche Entscheidungen eigenständig entwickelt werden.

Bei Grün ist der reflektierte Umgang mit KI selbst Bestandteil des Lernziels, etwa wenn die Aufgabenstellung verlangt, eine KI-generierte Gefährdungseinschätzung fachlich zu prüfen, zu bewerten und Fehleinschätzungen zu benennen. Hier ist die KI-Ausgabe der Ausgangspunkt der Aufgabe; die Leistung besteht im kritischen Prüfen des Outputs, Einordnen und Begründen.

Die Ampelfarbe legt die Lehrperson vorab anhand des Lernziels fest, nicht im Nachhinein danach, wie stark KI tatsächlich genutzt wurde. Greift KI bei einer als Orange gekennzeichneten Aufgabe so stark ein, dass die Eigenständigkeit nicht mehr gewahrt ist, macht das die Aufgabe nicht nachträglich zu Grün, sondern verstößt gegen die Vorgaben von Orange.

6. Welche KI-Nutzung ist offenzulegen?

Nicht jede Nutzung eines KI-Systems ist offenzulegen. Maßgeblich ist, ob die KI Einfluss auf die fachliche Bearbeitung oder die Darstellung der Aufgabe nimmt.

Offenzulegen ist insbesondere die Nutzung von KI-Systemen zum

- Entwickeln oder Umformulieren von Texten,
- Strukturieren oder Zusammenfassen fachlicher Inhalte,
- Entwickeln von Gliederungen oder Argumentationen,
- Erklären fachlicher Zusammenhänge im konkreten Arbeitskontext,
- Bewerten oder Vergleichen fachlicher Inhalte,
- Ableiten von Schlussfolgerungen,
- Erstellen inhaltlicher Übersetzungen,
- Geben fachlicher oder sprachlicher Rückmeldungen.

Für die Zulässigkeit einzelner Nutzungsarten, insbesondere sprachlicher Umformulierung, gelten zusätzlich die Vorgaben der jeweiligen Ampelfarbe und Aufgabenstellung (vgl. Kapitel 5 und 9.4).

Nicht offenzulegen sind in der Regel

- technische Bedienfragen ohne Bezug zur Aufgabe,
- punktuelle Sachauskünfte, die einem Nachschlagen in einem Lexikon oder Wörterbuch entsprechen,
- organisatorische oder administrative Nutzungen ohne Einfluss auf die fachliche Bearbeitung (z. B. Termin- oder Zeitplanung, Formatierungshilfen ohne inhaltliche Änderung)

Faustregel

Sobald ein KI-System Inhalte ordnet, gewichtet, erklärt, verknüpft, formuliert oder bewertet und dadurch Einfluss auf die Bearbeitung Ihrer Aufgabe nimmt, ist die Nutzung entsprechend der festgelegten Offenlegungsstufe anzugeben. Bleibt die Unterstützung allgemein und austauschbar, ist eine Dokumentation in der Regel nicht erforderlich.

Häufig entscheidet nicht das Thema, sondern die Art der Nutzung. Sobald sich eine Frage auf Ihr eigenes Material bezieht und die KI dabei ordnet, erklärt, bewertet oder formuliert, wird aus dem Nachschlagen eine fachliche Bearbeitung. Erst dann ist die Nutzung offenzulegen.

In der Regel nicht offenzulegen	In der Regel offenzulegen
„Was bedeutet Subsidiarität?“ (Nachschlagen einer Definition)	„Erkläre Subsidiarität anhand meines Falles.“ (Anwendung auf den eigenen Fall)
„Welche Mordmerkmale gibt es?“ (punktuelle Sachauskunft)	„Prüfe anhand meines Sachverhalts, ob ein Mord vorliegt.“ (Bewertung im Arbeitskontext)

Auch bei hoher Eigenständigkeit gilt die Offenlegungspflicht

Offenlegung sagt nichts über die Qualität oder Eigenständigkeit einer Arbeit aus. Auch eine vollständig selbst entwickelte Vorarbeit wird offenlegungspflichtig, sobald die KI diese ordnet, erklärt oder bewertet, etwa:

- „Prüfe meine selbst erstellte Gliederung auf logische Brüche.“
- „Entwickle für mein Thema eine Suchstrategie. Nenne mir ausdrücklich keine konkreten Studien oder Quellen. Liefere mir stattdessen wissenschaftliche Fachbegriffe, englische Übersetzungen der Kernbegriffe, Synonyme und sinnvolle Verknüpfungen (Boole'sche Operatoren).“
- „Bewerte, ob meine selbst entwickelte These zum Fall passt.“

Die Offenlegungspflicht erfasst auch KI-generierte oder KI-bearbeitete Abbildungen, Grafiken, Diagramme und sonstige visuelle oder auditive Darstellungen. Werden solche Medien in eine wissenschaftliche Arbeit aufgenommen, sind sie nach der jeweils geltenden Offenlegungsstufe zu kennzeichnen.

7. Offenlegungsstufen

Für Aufgaben, bei denen der Einsatz von KI-Systemen zulässig ist, wird eine Offenlegungsstufe festgelegt. Sie bestimmt, in welcher Form die KI-Nutzung kenntlich zu machen ist.

Die Offenlegung dient der Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprozesses. Sie ist keine Bewertung der Qualität einer Leistung und führt für sich genommen weder zu Vor- noch zu Nachteilen.

Stufe	Umfang der Offenlegung
A	Eigenständigkeitserklärung und ausführliche Dokumentation (Dokumentationsbogen)
B	ausführliche Dokumentation ohne Eigenständigkeitserklärung
C	verkürzte Dokumentation
D	Kennzeichnung der eingesetzten KI-Systeme

Offenlegungsstufe A: Eigenständigkeitserklärung und ausführliche Dokumentation

Diese Offenlegungsstufe gilt grundsätzlich für Hausarbeiten und Bachelorarbeiten. Sie umfasst

- die Eigenständigkeitserklärung sowie
- eine ausführliche Dokumentation der KI-Nutzung.

Die Dokumentation erfolgt mit dem vom Fachbereich Polizei bereitgestellten Dokumentationsbogen.⁴ Der Dokumentationsbogen erfüllt zugleich die Funktion der in der Leitlinie der FHVD empfohlenen Übersicht verwendeter Hilfsmittel. Ein gesondertes Hilfsmittelverzeichnis ist nicht erforderlich.

SO SIEHT EIN EINTRAG AUS (EIN BLOCK PRO NUTZUNG)

Feld	Beispiel bzw. Hinweis
KI-Tool (Anbieter), Modell	z. B. Claude (Anthropic), Opus 4.8
Zugang/Plattform	z. B. claude.ai, fobizz, hochschulinterner Zugang. Die Plattform bestimmt, welche Datenschutzbedingungen gelten.
Datum/Zeitraum der Nutzung	TT.MM.JJJJ (ggf. bis TT.MM.JJJJ)
Arbeitsschritt/Ziel	z. B. Korrektur von Rechtschreibung und Grammatik, Übersetzung, Prüfung der Logik der Gliederung, Prüfung der Übereinstimmung zwischen Fußnoten und Verzeichniseinträgen
Wie wurde KI konkret genutzt?	Kurzbeschreibung des Prompts oder des Vorgehens, gegebenenfalls des System-Prompts. Bei längeren Prompts kann das vollständige Prompt-Protokoll im Anhang oder auf dem Datenträger beigefügt werden.
Betroffene Kapitel/Absätze der Arbeit	z. B. Kapitel 2.3
Ergebnis der KI-Ausgabe	Was wurde übernommen und warum? Was wurde nicht übernommen und warum? Welche Korrekturen waren notwendig?
Reflexion	Was hat gut funktioniert? Was würde ich anders machen?

⁴Weiterentwickelt auf Basis einer Vorlage von Dr. Marlies Olensky.

Bedeutung der Eigenständigkeitserklärung

Mit der Eigenständigkeitserklärung bestätigen Sie nicht, dass Sie vollständig auf KI-Systeme verzichtet haben. Sie erklären vielmehr,

- dass Sie die Arbeit eigenständig erbracht haben,
- dass Sie die wesentlichen fachlichen Entscheidungen selbst getroffen haben,
- dass keine eigenständigen wissenschaftlichen Textinhalte durch KI generiert wurden,
- dass Sie für Inhalt, Aufbau und Darstellung der Arbeit verantwortlich sind,
- dass die Nutzung von KI den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht und
- dass dokumentationspflichtige KI-Nutzung vollständig offengelegt wurde.

Offenlegungsstufe B: Ausführliche Dokumentation

Die Offenlegungsstufe B entspricht der ausführlichen Dokumentation nach Offenlegungsstufe A, jedoch ohne Eigenständigkeitserklärung.

Offenlegungsstufe C: Verkürzte Dokumentation

Die verkürzte Dokumentation enthält mindestens das eingesetzte KI-System, den Zugang bzw. die Plattform, den Zeitraum oder das Datum der Nutzung sowie das Ziel bzw. den Arbeitsschritt. Die Lehrperson kann ergänzende Angaben verlangen.

SO SIEHT EIN EINTRAG AUS (EIN BLOCK PRO NUTZUNG)

Feld	Beispiel bzw. Hinweis
KI-Tool (Anbieter), Modell	z. B. Claude (Anthropic), Opus 4.8
Zugang/Plattform	z. B. claude.ai, fobizz, hochschulinterner Zugang. Die Plattform bestimmt, welche Datenschutzbedingungen gelten.
Datum/Zeitraum der Nutzung	TT.MM.JJJJ (ggf. bis TT.MM.JJJJ)
Arbeitsschritt/Ziel	z. B. Korrektur von Rechtschreibung und Grammatik, Übersetzung, Prüfung der Logik der Gliederung

Offenlegungsstufe D: Kennzeichnung

Bei Offenlegungsstufe D genügt ein Hinweis auf die eingesetzten KI-Systeme.

Die folgenden Formulierungen dienen als Beispiele. Anstelle der Platzhalter sind die tatsächlich verwendeten Systeme einzutragen.

- *Abbildung erstellt mit [Anwendung/Modell] ([Anbieter]) über [Plattform].*
- *Präsentation erstellt mit [Anwendung/Modell] ([Anbieter]) über [Plattform].*
- *Bild erstellt mit [Bildmodell] ([Anbieter]) über [Plattform].*
- *Grafische Umsetzung mit Unterstützung von [Anwendung/Modell] ([Anbieter]) über [Plattform].*
- *Rohfassung erstellt mit [Anwendung/Modell] ([Anbieter]) über [Plattform]; Inhalte anschließend überprüft, überarbeitet und angepasst.*

- Der Text wurde mit Unterstützung von **[Anwendung/Modell]** (**[Anbieter]**) über **[Plattform]** sprachlich überarbeitet, ohne den Inhalt zu verändern; die fachliche Verantwortung sowie die Endredaktion lagen bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser.

Hinweis:

Unter **Anwendung** ist das genutzte KI-System (z. B. ChatGPT, Gemini, NotebookLM, Gamma oder Claude) zu verstehen. Unter **Modell** ist das verwendete KI-Modell anzugeben (z. B. GPT-5.5, Gemini 2.5 Pro, Claude Sonnet 4 oder FLUX.2 Pro). Unter **Anbieter** ist das Unternehmen oder die Organisation hinter dem System zu nennen (z. B. OpenAI, Google, Anthropic oder Black Forest Labs). **Plattform** bezeichnet gegebenenfalls die Umgebung, über die ein KI-Modell genutzt wurde (z. B. fobizz, eine hochschulinterne Plattform oder ein anderes Bildungsportal).

Abweichende Vorgaben können in der Aufgabenstellung festgelegt werden.

Überblick

Ampelfarbe	KI-Einsatz	Offenlegung
Rot	nicht zugelassen	keine (kein KI-Einsatz)
Orange	unterstützend zugelassen	nach festgelegter Stufe (A bis D)
Grün	als Arbeitsmittel zugelassen	mindestens Stufe D

8. Zuständigkeiten

Wer über den Einsatz von KI-Systemen entscheidet, hängt vom Kontext ab.

Für Prüfungsleistungen sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol) und die Studienordnung des Fachbereichs Polizei maßgeblich, konkretisiert durch die Vorgaben in Kapitel 9. Das Prüfungsamt wird über die jeweiligen Festlegungen unterrichtet.

Für Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen legen die Lehrenden im Einzelfall Ampelfarbe und Offenlegungsstufe fest (vgl. Kapitel 10).

Für die individuelle Lern- und Prüfungsvorbereitung sind Studierende eigenverantwortlich zuständig (vgl. Kapitel 11).

Die ausführlichen Pflichten von Studierenden und Lehrenden sind in Kapitel 13 zusammengefasst.

9. KI-Einsatz in Prüfungen

Für jede Prüfungsform ist festgelegt, in welchem Umfang KI-Systeme eingesetzt werden dürfen. Maßgeblich sind die jeweilige Ampelfarbe, die Offenlegungsstufe sowie die Aufgabenstellung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Sofern KI-gestützte oder digitale Hilfsmittel im Rahmen eines anerkannten Nachteilsausgleichs bewilligt wurden, gelten die dort vereinbarten Bedingungen vorrangig.

9.1 Klausuren

Während der Prüfung ist der Einsatz von KI-Systemen sowie sonstigen nicht zugelassenen digitalen Hilfsmitteln unzulässig.

9.2 Präsentationsprüfungen

Die Vorbereitung erfolgt im Rahmen der Prüfung unter Aufsicht; digitale Endgeräte dürfen sich nicht im Prüfungsraum befinden. Der Einsatz von KI-Systemen sowie sonstigen nicht zugelassenen digitalen Hilfsmitteln ist unzulässig. Dies gilt auch für den anschließenden Prüfungsvortrag und das Prüfungsgespräch.

9.3 Mündliche Abschlussprüfung

Während der Prüfung ist der Einsatz von KI-Systemen sowie sonstigen nicht zugelassenen digitalen Hilfsmitteln unzulässig.

9.4 Haus- und Bachelorarbeiten

Für Haus- und Bachelorarbeiten gilt die Ampelfarbe Orange mit Offenlegungsstufe A.

Der Einsatz von KI-Systemen ist zulässig, sofern die Eigenständigkeit der Arbeit gewahrt bleibt. Sie treffen die wesentlichen fachlichen Entscheidungen selbst, bleiben für Inhalt, Aufbau und Darstellung der Arbeit verantwortlich und legen die KI-Nutzung entsprechend dieser Richtlinie vollständig offen.

KI-Systeme dürfen keine eigenständigen wissenschaftlichen Textinhalte generieren. Zulässig bleiben unterstützende Funktionen wie Ideenfindung, Strukturierung der Arbeit, Überprüfung formaler Vorgaben, Literaturrecherche sowie Einholung von Feedback. Werden Abbildungen oder sonstige Darstellungen durch KI generiert, dürfen sie nicht ungeprüft übernommen werden.

Eine sprachliche Präzisierung oder Umformulierung durch KI-Systeme, die eine inhaltliche Lesart der ursprünglichen Aussage festlegt, ist nicht zulässig, da hierin eine eigenständige inhaltliche Entscheidung liegt. Zulässig bleibt es, sich unklare oder mehrdeutige Textstellen benennen zu lassen; die Entscheidung für eine bestimmte Lesart bleibt bei der verfassenden Person.

Ein Beispiel macht das greifbar. Formuliert eine KI den Satz „Studien deuten darauf hin, dass Stress die Entscheidungsfindung beeinflussen kann“ zu „Stress beeinträchtigt die Entscheidungsfindung“ um, wird aus einer vorsichtigen Korrelation eine klare Kausalaussage. Diese Präzisierung ist eine inhaltliche Entscheidung, keine sprachliche Korrektur, und deshalb nicht zulässig.

Die Eigenständigkeitserklärung und der Dokumentationsbogen sind Bestandteil der einzureichenden Prüfungsunterlagen.

9.5 Weitere Prüfungsformen

Werden nach den prüfungsrechtlichen Vorgaben weitere Prüfungsformen eingeführt oder zugelassen, gilt bis zu einer ausdrücklichen Regelung in dieser Richtlinie:

1. Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht in Echtzeit erbracht werden, gelten als Rot. Der Einsatz von KI-Systemen sowie sonstigen nicht zugelassenen digitalen Hilfsmitteln ist während der Prüfung unzulässig. Abweichendes kann sich ausschließlich aus der Aufgabenstellung ergeben, insbesondere wenn die Prüfungsform eine erweiterte Hilfsmittelnutzung ausdrücklich vorsieht.

2. Prüfungsleistungen, die außerhalb der Aufsicht über einen Bearbeitungszeitraum erbracht werden, gelten als Orange. Die Offenlegungsstufe wird mit der Prüfungsanforderung festgelegt; ohne Festlegung gilt Stufe A.

Die Festlegung wird den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen in Textform mitgeteilt. Das Prüfungsamt wird über die getroffene Festlegung unterrichtet und dokumentiert sie. Über eine Ergänzung dieser Richtlinie entscheidet der Fachbereichsrat.

10. KI-Einsatz in Lehrveranstaltungen

Für Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen legen die Lehrenden vor Ausgabe der Aufgabe fest,

- welche Ampelfarbe gilt und
- welche Offenlegungsstufe anzuwenden ist.

Ist für eine konkrete Aufgabe weder eine Ampelfarbe noch eine Offenlegungsstufe festgelegt, gilt die Rückfallregel aus Kapitel 4: Ampelfarbe Orange in Verbindung mit Offenlegungsstufe D.

Dies betrifft insbesondere

- Referate,
- Kurzpräsentationen,
- Gruppenarbeiten,
- Einzelarbeiten,
- schriftliche Arbeitsaufträge,
- Portfolio- und E-Portfolio-Arbeiten,
- Projektarbeiten,
- Fallbearbeitungen,
- digitale Lernbausteine sowie
- sonstige studienbegleitende Aufgaben.

Die Festlegung erfolgt vor Beginn der Bearbeitung in der Aufgabenstellung oder in anderer geeigneter Form. Lehrende können den Einsatz einzelner KI-Funktionen zulassen, einschränken oder ausschließen, soweit dies zur Erreichung des jeweiligen Lernziels erforderlich ist.

Bei Gruppenarbeiten legt die Lehrperson fest, ob die Dokumentation der KI-Nutzung pro Gruppe oder pro Person erfolgt. Fehlt eine solche Festlegung, dokumentiert jedes Gruppenmitglied die eigene KI-Nutzung einzeln.

11. KI zur Lern- und Prüfungsvorbereitung

Für die individuelle Lern- und Prüfungsvorbereitung können Sie KI-Systeme eigenverantwortlich einsetzen. KI-Systeme können Sie dabei unterstützen, Inhalte zu erschließen, Verständnisfragen zu klären, Lernstoff zu strukturieren, Übungsaufgaben zu bearbeiten oder Rückmeldungen auf eigene Lösungen zu erhalten.

Der Einsatz sollte so erfolgen, dass eigene Denk- und Entscheidungsprozesse unterstützt und nicht dauerhaft ersetzt werden.

Übungsaufgaben zu Feedbackzwecken

Werden Übungsaufgaben zur Rückmeldung an eine Lehrkraft abgegeben (z. B. die Lösung von Rechtsfällen), gelten dieselben Beschränkungen zum KI-Einsatz und dieselben Offenlegungsvorgaben wie für die Prüfungsform, auf die die Übung vorbereitet.

KI-Systeme stehen in Klausuren, Präsentationsprüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung sowie in beruflichen Einsatzsituationen nicht jederzeit zur Verfügung. Nachhaltiger Kompetenzerwerb setzt deshalb voraus, dass wesentliche Denk- und Entscheidungsprozesse eigenständig beherrscht werden.

Die begleitenden Lernbausteine in ILIAS enthalten hierzu weiterführende Hinweise und Anwendungsbeispiele.

12. Datenschutz, Vertraulichkeit und Rechte Dritter

Bei der Nutzung von KI-Systemen sind die geltenden datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie dienst- und prüfungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

In öffentlich zugängliche KI-Systeme dürfen keine personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen eingegeben werden, sofern hierfür keine rechtliche Grundlage oder ausdrückliche Berechtigung besteht. Dies gilt insbesondere für

- personenbezogene Daten,
- Daten aus polizeilichen Sachverhalten oder Verfahren,
- dienstliche oder vertrauliche Informationen,
- nicht veröffentlichte Dokumente sowie
- urheberrechtlich geschützte Inhalte, soweit deren Nutzung nicht zulässig ist.

Soweit erforderlich, sind Daten vor der Nutzung zu anonymisieren oder durch fiktive Angaben zu ersetzen.

Soweit der Fachbereich oder die Hochschule KI-Systeme bereitstellt, für die eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder eine vergleichbare datenschutzrechtliche Grundlage besteht, sind diese den öffentlich zugänglichen Systemen vorzuziehen. Aktuelle Informationen zu institutionell bereitgestellten KI-Systemen werden über ILIAS zur Verfügung gestellt.

Aufzeichnungen und Transkriptionen von Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Besprechungen und Videokonferenzen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung aller Beteiligten zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufzeichnung mit KI-gestützten oder herkömmlichen Werkzeugen erfolgt, und schließt automatisch erzeugte Mitschriften, Zusammenfassungen und Protokolle ein.

Die Vorgaben dieses Kapitels gelten unabhängig vom Prüfungskontext. Ein Verstoß kann eigene datenschutz-, dienst- und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben und ist nicht allein prüfungsrechtlicher Natur.

13. Pflichten von Studierenden und Lehrenden

13.1 Studierende

Studierende sind verantwortlich für

- die Einhaltung der für die jeweilige Aufgabe geltenden Ampelfarbe und Offenlegungsstufe,
- die eigenständige Erbringung ihrer Leistung,
- die eigenverantwortliche Steuerung des eigenen Lernprozesses,
- die kritische Prüfung der Ergebnisse von KI-Systemen,
- die vollständige Offenlegung dokumentationspflichtiger KI-Nutzung sowie
- die Einhaltung wissenschaftlicher, rechtlicher und prüfungsbezogener Vorgaben.

Der Einsatz von KI entbindet nicht von der Verantwortung für Inhalt, Aufbau, Darstellung und wissenschaftliche Qualität der abgegebenen Leistung.

13.2 Lehrende

Lehrende legen vor Ausgabe einer Aufgabe fest,

- welche Ampelfarbe gilt,
- welche Offenlegungsstufe anzuwenden ist und
- ob einzelne Formen der KI-Nutzung zugelassen, eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

Die Festlegung orientiert sich am Lernziel der jeweiligen Aufgabe bzw. des jeweiligen Teilmoduls.

Maßgeblich ist, welche Kompetenz die Aufgabe aufbauen oder nachweisen soll. Wird ein Denk- oder Arbeitsschritt an ein KI-System abgegeben, der genau diese Kompetenz ausmacht, verfehlt die Aufgabe ihr Ziel.

Drei Fragen zur Ampelwahl

1. Welche Kompetenz soll diese Aufgabe aufbauen oder nachweisen?
2. Welche Denk- und Arbeitsschritte gehören zu dieser Kompetenz?
3. Welche dieser Schritte müssen deshalb eigenständig erbracht werden?

Sollten für den angestrebten Kompetenzerwerb alle wesentlichen Schritte eigenständig erbracht werden, so liegt die Wahl der roten Ampelfarbe nahe. Betrifft es einzelne Schritte, spricht das für Orange mit einer passenden Einschränkung. Ist die reflektierte Nutzung von KI selbst der Lernschritt, ist Grün die richtige Wahl.

14. Verstöße gegen diese Richtlinie

Die Nutzung nicht zugelassener KI-Systeme, die Überschreitung des zulässigen Nutzungsumfangs oder eine unvollständige oder unzutreffende Offenlegung dokumentationspflichtiger KI-Nutzung können einen Verstoß gegen die geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen darstellen.

Die Rechtsfolgen richten sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol) sowie der Studienordnung des Fachbereichs Polizei in der jeweils geltenden Fassung und können je nach Schwere des Verstoßes von der Bewertung der Leistung mit „nicht bestanden“ bis hin zu weitergehenden prüfungsrechtlichen Maßnahmen reichen.

Die nicht kenntlich gemachte Übernahme KI-generierter Inhalte in eine Haus- oder Bachelorarbeit kann als Täuschungsversuch im Sinne der APO-Pol und der Studienordnung gewertet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die übernommenen Inhalte wörtlich oder in überarbeiteter Form in die Arbeit eingegangen sind.

Die bloße Nutzung eines nach dieser Richtlinie zulässigen und ordnungsgemäß offengelegten KI-Systems stellt keinen Verstoß dar.

Besteht der Verdacht eines Verstoßes, erhalten Studierende Gelegenheit, den Entstehungsprozess ihrer Arbeit darzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der APO-Pol und der Studienordnung. Ergebnisse automatisierter KI-Erkennungssysteme begründen für sich genommen keinen Verstoß.

Sichern des Arbeitsprozesses

Um sich gegen einen möglichen Täuschungsverdacht abzusichern, ist es für Studierende nützlich, den Entstehungsprozess ihrer Arbeit belegen können. Deshalb empfiehlt es sich für Studierende, ihre KI-Nutzung, Chatverläufe, Literaturverwaltung, Mails, Zusammenfassungen und Exzerpte, Bibliotheksausleihen und Fernleihen sowie Vorversionen zu sichern.

15. Lernbausteine

Diese Richtlinie wird durch begleitende Lernbausteine ergänzt. Sie vertiefen insbesondere

- Grundlagen und Funktionsweise von KI-Systemen,
- Möglichkeiten und Grenzen des KI-Einsatzes,
- Prompting,
- KI beim wissenschaftlichen Arbeiten,
- den Dokumentationsbogen,
- die Eigenständigkeitserklärung,
- typische Anwendungsfälle sowie
- die Abgrenzung zwischen dokumentationspflichtiger und nicht dokumentationspflichtiger KI-Nutzung.

Die Lernbausteine dienen der Erläuterung und Anwendung dieser Richtlinie. Sie ändern deren verbindliche Regelungen nicht.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.08.2026 in Kraft. Sie wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei beschlossen.

Die Richtlinie wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf an fachliche, rechtliche und technische Entwicklungen angepasst.